



SATZUNG

über Einfriedungen im Gemeindebereich Markt Bad Birnbach

Der Markt Bad Birnbach erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 i. V. m. Art. 23 Satz 2,3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1997 folgende Satzung:

§ 1

In allen Ortsbereichen sind alle an eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße, Wege usw.) angrenzenden und bebauten Grundstücke mit einer Einfriedung, die dieser Satzung entspricht, zu versehen.

Soweit Einfriedungen gem. Art. 63 Abs. 1 Nr. 6 BayBO genehmigungsfrei sind, müssen diese vor ihrer Erstellung bei der Marktgemeinde unter Beifügung einer Zeichnung M 1:100 und, soweit notwendig, einer Baubeschreibung, angezeigt werden.

§ 2

1. Als Einfriedungen an den Straßen- bzw. Wegefronten sind zulässig:

- a) Lebende Hecken aus bodenständigen Gewächsen,
- b) Drahtzäune, auch solche mit Plastiküberzug, jedoch nur soweit, als sie mit einer Hinterpflanzung versehen werden. Zwischenzäune aus Draht oder Drahtgeflecht bedürfen keiner Hinterpflanzung. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.
- c) Gartenmauern aus frostsicheren Fundamenten, als Betonmauern mit steinmetzmäßiger Sichtflächenbehandlung (gespitzt, gestockt oder mit Waschbeton-Effekt), ferner Mauern aus handelsüblichen Mauersteinen mit verputzten Sichtflächen und hellen Anstrichen oder mit Zementmörtelkratzputz, Körnung 0/7 ohne Anstrich, Sichtbeton. Mauerabdeckungen sind in allen Fällen in Blechen, im Kupferfarbton gestrichen oder mit „Mönch und Nonne“ – Dachziegeln zugelassen.
- d) Holzzäunung mit oder ohne Sockel wobei die Ausführung des Sockels dem Abs. c) entsprechen muss und die Sockeloberkante höchstens 25 cm über Oberkante

Gehsteig bzw. befestigtem Fahrbahnrand liegen darf. Holzzäune sind aus senkrecht stehenden oder diagonal gekreuzten (Jägerzaun) Holzlatten zugelassen. Die Zaunfelder müssen vor ihren Stützungen, an der Straßenfront durchlaufend geführt werden. Die Oberkante der Stützen, (Stahlrohr- oder Holzsäulen) müssen 10 cm unterhalb der Zaunoberkante liegen. Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Bretterwand ausgeführt werden.

2. Einfriedungen dürfen nicht mit Matten bespannt und mit Kunststoffplatten oder ähnlichem Material verkleidet werden. Auch die Verwendung von Schilfrohmatten oder Asbestzementplatten ist untersagt.

3. Für Einfriedungsmauern und –sockel dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

4. Einfriedungen (auch solche durch lebende Hecken) dürfen, wenn sie an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, nicht höher als 1,0 m über befestigten Fahrbahnrand sein, ansonsten ist die Höhe von 1,30 m im Innenbereich zulässig.

5. Einfahrtstore bzw. Eingangstüren in der Einfriedung sind in Form, Material und Farbe der Einfriedung anzupassen. Tore und Türen müssen so angebracht werden, dass sie nicht gegen die Straße geöffnet werden können. Das Einfahrtstor ist bei beengten Straßenverhältnissen mit mindestens 5,0 m Abstand vom Fahrbahnrand anzuordnen, damit beim Öffnen des Tores eine außerhalb der Fahrbahn liegende Abstellfläche zur Verfügung steht.

6. Bei Einfriedungen ist vom Fahrbahnrand ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Der Abstand ist zu vergrößern, wenn es abgemarkte Grenzen oder Geh- oder Radwege, Gräben, Böschungen oder dergleichen, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern; er ist ggf. im Benehmen mit der Marktgemeinde festzulegen. Wegen des Straßenabstandes bestehender Vorschriften anderer Straßenbaulastträger sind gesondert zu beachten.

§ 3

Einfriedungen sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 4

1. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

2. In einem Bebauungsplan können für Einfriedungen Bestimmungen getroffen werden, die von dieser Gemeindegatsatzung abweicht.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften in den §§ 1,2,3 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 89 BayBO und dem OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Birnbach, den 12.09.1998

gez.
Erster Bürgermeister